



## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

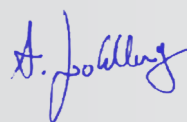
große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus: Im August kommenden Jahres werden die mit der Novelle der WEEE-Richtlinie einhergehenden Änderungen in Kraft treten: Ab dem 15.08.2018 gilt dann der sogenannte „Open Scope“ (offener Anwendungsbereich). Dies bedeutet, dass es ab dem genannten Zeitpunkt nur noch sechs anstatt der bisher zehn Gerätekategorien geben wird. Allerdings wird sich jedes Elektro- oder Elektronikgerät unter eine der sechs Kategorien fassen lassen. Die Gerätekategorien beschränken also den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht mehr.

Wir arbeiten bereits mit Hochdruck an den damit erforderlichen neuen Prozessen. Was die gesetzlichen Änderungen für Sie bedeuten – etwa für Ihre bestehenden Registrierungen und Ihre Garantien –, darüber werden wir

Sie bereits ab August 2017 umfassend auf unserer Website informieren.

Wie bereits vielfach zu lesen war, gelten für Vertreiber seit dem 01.06.2017 Neuerungen bei der 0:1 Rücknahme. Außerdem drohen hohe Bußgelder bei Nichteinhaltung der Rücknahmeregelungen. Über weitere Änderungen, aber auch über neue Services der stiftung ear informieren wir Sie nachfolgend und wünschen Ihnen hierbei eine informative und hilfreiche Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen



Ihr Alexander Goldberg  
Vorstand



## INHALT

2	LED-Leuchtmittel-Hersteller aufgepasst: Ende der Übergangsfrist	3	ElektroG: Neuregelungen zur Vertreiber-Rücknahme
2	Mitteilungspflichten bei Registrierungsaufhebung	3	Abholung und Aufstellung von Sammelbehältnissen
2	Erfolgreiche Anrechnung von Eigenrücknahmen	4	Betrifft: Zahlungsverkehr und Buchhaltung
2	Neu im ear-Portal: Mengenübersicht	4	ear-inside: Wir wachsen weiter

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

## LED-Leuchtmittel-Hersteller angepasst: Ende der Übergangsfrist



Mit Inkrafttreten des novelierten ElektroG erfolgte eine Neuordnung von „in privaten Haushalten nutzbaren Beleuchtungskörpern“. Zahlreiche Registrierungen wurden bereits zum Jahreswechsel 2016/2017 durch die

ear an die neue Rechtslage angepasst (vgl. ear-insight 01/2017).

Hersteller, die sich entschieden haben, vollumfänglich von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen, müssen sicherstellen, dass uns rechtzeitig vor dem Ende der Übergangsfrist am 24.10.2017 alle zur Registrierungsanpassung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere ist ein Garantienachweis für das Kalenderjahr 2017 erforderlich, der die Mengen der neu zugeordneten Geräte für die Monate November und Dezember 2017 abdeckt. Bitte denken Sie bei Ihrer Planung auch an unsere Bearbeitungszeiten!

Haben Sie Ihre Änderungsanzeige rechtzeitig Anfang 2016 gemacht? Dann beachten Sie bitte, dass auch Sie ab November 2017 LED-Leuchtmittel weder unter der Geräteart „Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper“ noch unter „Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können“ in Verkehr bringen bzw. als Mengen dieser Geräteart melden.

## Mitteilungspflichten bei Registrierungsaufhebung

Haben Sie die Aufhebung einer Registrierung bei uns beantragt? Dann denken Sie bitte unbedingt daran, dass Ihre gesetzlich bestehenden Mengenmitteilungspflichten solange bestehen, bis Sie Ihren Aufhebungsbescheid erhalten haben. Auch die Jahrs-Statistik-Mitteilung ist noch abzugeben. Die Mitteilungspflichten enden **nicht bereits mit Beantragung** der Registrierungsaufhebung.

Sofern Sie nach Beantragung der Aufhebung bereits keine Mengen mehr in Verkehr bringen, melden Sie bitte die Menge „Null“.

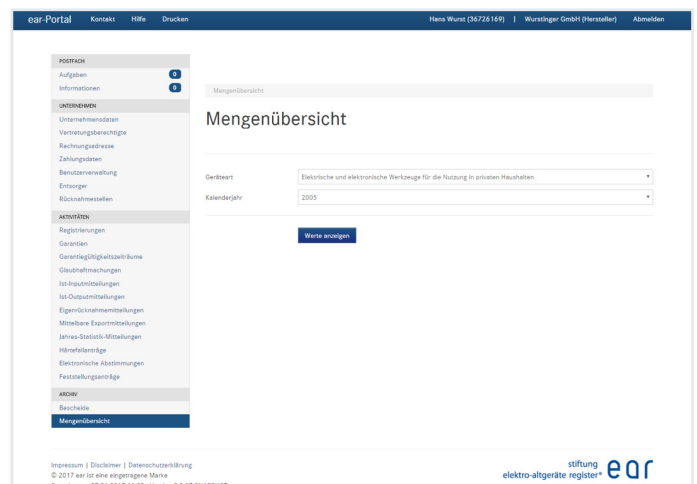


## Erfolgreiche Anrechnung von Eigenrücknahmen

Damit wir Ihre Eigenrücknahmen erfolgreich anrechnen können, ist es erforderlich, dass Sie Ihren Anzeigepflichten nach § 25 Absatz 2 ElektroG nachkommen. Das bedeutet vor allen Dingen, dass Sie bei Einrichtung eines Rücknahmesystems die Rücknahmestellen anzeigen müssen. Bei kollektiven Rücknahmesystemen ist zusätzlich zu beachten, dass die teilnehmenden Hersteller, sowie die geplante Aufteilung der Rücknahmemengen der Hersteller untereinander angezeigt werden müssen.

## Neu im ear-Portal: Mengenübersicht

Ab sofort können Sie historische Mengen direkt im ear-Portal einsehen. Hierzu haben wir den Service „Mengenübersicht“ neu für Sie eingerichtet.



The screenshot shows the 'ear-Portal' interface with a navigation menu on the left and a main content area titled 'Mengenübersicht'. The main area includes a search filter for 'Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten' and a dropdown for the 'Kalenderjahr' set to '2005'. A 'Werte anzeigen' button is visible below the filter. The footer contains copyright information for ear and the ElektroG register.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

## ElektroG: Neuregelungen zur Vertreiber-Rücknahme

Bereits zum 01.06.2017 ist eine Änderung des ElektroG in Kraft getreten, die die 0:1 Rücknahme durch Vertreiber betrifft:

### Definition von Rücknahmemengen

Bislang mussten Vertreiber kleine Geräte lediglich in „*hausüblichen Mengen*“ und unabhängig vom Kauf eines Neugerätes zurücknehmen. Diese Menge wird nun auf fünf Geräte beschränkt; zudem muss die Rücknahme „*auf Verlangen*“ des Endnutzers erfolgen.



### Verweigerung der Rücknahme

Flankierend hierzu wurde ein Ordnungswidrigkeiten-tatbestand für Vertreiber geschaffen, laut dem eine „*nicht erfolgende*“, „*nicht richtige*“ oder „*nicht rechtzeitige*“ Rücknahme mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.



## Abholung und Aufstellung von Sammelbehältnissen

Sowohl örE als auch Übergabestellen bitten wir dringend, folgende Vorgehensweisen zu beachten:

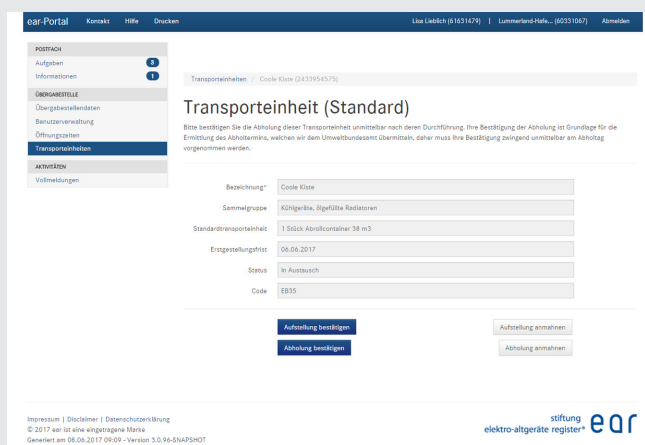
### Versäumte Abholungen: Nutzung des Mahnbuttons

Bitte beachten Sie unbedingt, dass nicht rechtzeitig abgeholtte Behältnisse nicht einfach „bestätigt“ und neu „voll gemeldet“ werden dürfen. Verwenden Sie in derartigen Fällen bitte unbedingt den wieder implementierten „Mahnbutton“ oder

kontaktieren Sie uns unter [system@stiftung-ear.de](mailto:system@stiftung-ear.de), damit der Hersteller, der die Abholung versäumt hat, angemahnt werden kann.

### Aufstellungen: Bestätigung im ear-Portal

Als weitere Neuerung gilt, dass Aufstellungen, vergleichbar den Abholungen, ab sofort im ear-Portal aktiv zu bestätigen sind. Dies, ebenso wie die o. g. Nutzung des Mahnbuttons ist entscheidend für einen reibungslosen Ablauf der Abholkoordination.



The screenshot shows the 'ear-Portal' interface. The main content area displays a form titled 'Transporteinheit (Standard)'. The form fields are as follows:

Bezeichnung:	Cooler Klasse
Sammelgruppe:	Kühlgelbe, gefüllte Radreifen
Standardtransporteinheit:	1 Stück Abrollcontainer 38 m3
Erzeugungsdatum:	06.06.2017
Status:	In Austausch
Code:	EB35

At the bottom of the form, there are four buttons: 'Aufstellung bestätigen', 'Aufstellung annehmen', 'Abholung bestätigen', and 'Abholung annehmen'. The top navigation bar includes 'ear-Portal', 'Kontakt', 'Hilfe', 'Drucken', and user information 'Lisa Labisch (01631473) | Lummelhof-Hof, ... (00331907) | Abmelden'. The footer contains 'Impressum | Disclaimer | Datenschutzerklärung', '© 2017 ear ist eine eingetragte Marke', 'Generiert am 08.06.2017 09:09 - Version: 3.0.06-SNAPSHOT', and the 'stiftung elektro-altgeräte register ear' logo.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++



## Betrifft: Zahlungsverkehr und Buchhaltung

### IBANonly: Vereinfachung für grenzüberschreitende Zahlungen

Seit kurzem verwendet die stiftung ear das sogenannte „IBANonly“-Verfahren. Das bedeutet, dass bei Zahlungen sowohl innerhalb Deutschlands als auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum lediglich die IBAN anzugeben ist; die Angabe der BIC entfällt.

## ear-inside: Wir wachsen weiter

Seit Mai 2017 verstärkt **Christian Josef Graber** den Bereich Recht. Herr Graber ist mit der Prüfung von Registrierungsanträgen und dem kollektiven Garantienachweis betraut. Als Diplomingenieur verfügt er bereits über Erfahrungen im Bereich der Sammlung und Rücknahme von Elektro-Altgeräten.



Ebenfalls neu an Bord ist Diplom-Juristin **Julia Wille**. Durch ihre bisherige Tätigkeit kennt sie bereits verwaltungsrechtliche Zusammenhänge innerhalb von Antragsverfahren. Zudem verfügt sie über mehrjährige Erfahrung im Umgang mit Kunden und Antragstellern.

### Achtung! SEPA-Mandatsverfall nach 36 Monaten

Bereits seit drei Jahren bietet die stiftung ear das SEPA-Lastschriftverfahren an. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass ein SEPA-Mandat nach 36 Monaten verfällt, sofern es in diesem Zeitraum nicht genutzt wurde.

Denken Sie daher bitte daran, Ihr SEPA-Mandat rechtzeitig zu erneuern, oder auf die Zahlungsart „Überweisung“ umzustellen.

### Keine Buchung ohne Beleg: Download von Bescheiden

Wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass Sie sämtliche Bescheide, auch und insbesondere Gebührenbescheide, im ear-Portal herunterladen können. Sofern Sie nicht über einen Portalzugang verfügen, z. B. weil Sie einen Dienstleister beauftragt haben, können Sie sich durch den im ear-Portal hinterlegten Hauptansprechpartner einen Systemzugang als Benutzer anlegen lassen.